

### Die Sache mit der Parteivernehmung...

Ich selbst bin doch der beste "Zeuge"!

Nicht jeder kann Zeuge sein, dennoch können sich manchmal auch Parteien in den Prozess einbringen. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch streng.

Bekanntlich sieht die Zivilprozessordnung (ZPO) nur [fünf mögliche Beweismittel im Zivilverfahren](#) vor:

- Sachverständige
- Augenschein
- Parteivernehmung
- Urkunde und
- Zeugen.

Reichen Zeugen oder Urkunden nicht, stellt sich die Frage, wann eine Parteivernehmung möglich ist. Partei im Sinne der §§ 445 ff. ZPO ist, wer **zum Zeitpunkt der Einvernahme** selbst Kläger oder Beklagter oder das Vertretungsorgan einer Gesellschaft ist. Das heißt, auch der Geschäftsführer einer GmbH ist Partei und kann daher nicht als Zeuge angeboten und vom Gericht vernommen werden.

Die Parteivernehmung als Beweismittel ist zudem von der informatorischen Anhörung der Parteien gemäß § 141 ZPO zu unterscheiden. Diese dient, anders als die Parteivernehmung, nur der Klärung des Parteivortrags.

Den gesamten Artikel mit allen gesetzlich geregelten Fällen der Parteivernehmung und deren Voraussetzungen finden Sie [hier](#).

Weitere Details zu diesem Aderhold - Update finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.aderhold.legal/news/1126>



**Dr. Julia Pätzold**

☎ +49 (0)341 449 24 - 390

✉ [j.paetzold@aderhold.de](mailto:j.paetzold@aderhold.de)



**Juliane Dörfer**

☎ +49 (0)341 449 24 - 390

✉ [j.doerfer@aderhold.de](mailto:j.doerfer@aderhold.de)



## Aderhold - Update

Die Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisierte Kanzlei mit langjähriger Erfahrung in der anwaltlichen Beratung und Vertretung. Gemeinsam mit ausgewählten Kooperationspartnern entwickeln wir interdisziplinäre Lösungen für die komplexen Aufgabenstellungen unserer Mandanten. Wir beraten nachhaltig: Als erfahrener Partner finden wir individuelle Antworten auf hochkomplexe rechtliche Fragen.

Mit diesem Newsletter beabsichtigen wir, über aktuelle Themen zu informieren. Wir bezwecken hiermit nicht, die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung vollständig zu erfassen oder Rechtsrat für den Einzelfall zu erteilen.

### Faxantwort

Bitte senden Sie mir das Aderhold Update künftig

- in gedruckter Ausführung  
 per Email

kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

Ich möchte das Aderhold Update nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 341 44924-100  
E-Mail-Antwort an: [anna.woelke@aderhold-legal.de](mailto:anna.woelke@aderhold-legal.de)

Ihre Firma: .....  
Ihr Name: .....  
Ihre Email-Adresse: .....  
Ihre Adresse: .....

Diese und alle weiteren Ausgaben des Aderhold Update finden Sie im Internet unter:  
[www.aderhold.legal](http://www.aderhold.legal)